

Inhalt

I.	ANWENDUNGS- UND GELTUNGSBEREICH	3
II.	KAUFVERTRAG	3
1.	Lieferung	3
2.	Gewährleistung	3
2.1.	Allgemeines	3
2.2.	Untersuchung und Mängelrüge	3
2.3.	Sharp-Vertragsgegenstände, Gewährleistungsbeschränkung	3
2.4.	Vertragsgegenstände von Drittherstellern, Gewährleistungsbeschränkung	4
3.	Garantieverlängerung	4
4.	Nutzungsrecht an Software	4
5.	Verzug mit der Kaufpreiszahlung	5
III.	MIETVERTRAG	5
1.	Lieferung, Übernahme und Prüfung des Vertragsgegenstands	5
2.	Gebrauch des Vertragsgegenstands, Sorgfaltspflicht des Kunden	5
3.	Nutzungsrecht an Software	5
4.	Standort des Vertragsgegenstands, Zugang	6
5.	Mietzins, Mietzinszahlung	6
6.	Rückgabe/Abholung des Vertragsgegenstands	6
IV.	SERVICEVERTRAG	6
1.	Umfang der Serviceleistungen	6
2.	Servicelevel	7
3.	Standort des Vertragsgegenstands	7
4.	Bestimmungen betreffend Multifunktionsdrucker und Drucker	7
4.1.	Entgelt, Meldung Zählerstand	7
4.2.	Erhöhung des Klickpreises, Anpassung des Inklusiv-Volumens (Indexanpassung und Verbrauch/Aufwand) ..	8
V.	ALL-IN-VERTRAG (Multifunktionsdrucker und Drucker)	8
1.	Inhalt, anwendbare Bestimmungen	8
2.	Entgelt, Meldung Zählerstand, Erhöhung des Klickpreises	8
VI.	VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG (Mietvertrag, Servicevertrag sowie All-In-Vertrag)	8
1.	Vertragsdauer, automatische Verlängerung	8
2.	Ausserordentliche Kündigung	8
VII.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	9
1.	Pflichten des Kunden	9
1.1.	Annahme und Vorbereitungshandlungen, Verschiebung Lieferung	9
1.2.	Zubehör und Material	9
1.3.	Regelmässige Datensicherung	9
2.	Produktebeschrieb	10
3.	Selbstbelieferungsvorbehalt	10
4.	Zahlungskonditionen, Verzugszins und Verrechnungsausschluss	10
5.	Preisanpassung	10
6.	Vorgezogene Recyclinggebühren	10
7.	Eigentumsvorbehalt	10

8.	Haftung und Schadenersatz	10
9.	Höhere Gewalt.....	11
10.	Abtretung/Vertragsübertragung.....	11
11.	Datenbearbeitung.....	11
12.	Salvatorische Klausel	11
13.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	11

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sharp Electronics (Schweiz) AG

I. ANWENDUNGS- UND GELTUNGSBEREICH

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Sharp Electronics (Schweiz) AG („Sharp“) bilden integrierenden Bestandteil sämtlicher **Kauf-, Miet-, Service- und All-In-Verträgen** zwischen Sharp und ihren Vertragspartnern („Kunde“).

Von den vorliegenden AGB abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, Sharp hätte diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Alle Änderungen, Ergänzungen, Zusatz- oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Sharp behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit abzuändern. Die jeweils aktuelle und verbindliche Version der AGB ist auf www.sharp.ch abrufbar. Eine schriftliche Ausgabe kann auch bei Sharp bezogen werden.

II. KAUFVERTRAG

1. Lieferung

Sharp besorgt die Lieferung des Vertragsgegenstands zum Kunden. Die Wahl von Verpackung, Versandart sowie Lieferart steht Sharp zu. Teillieferungen sind erlaubt.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Kunde die Kosten für die Lieferung. Die fachgerechte Installation und Integration von Vertragsgegenständen durch Sharp bedarf der expliziten Vereinbarung und erfolgt auf Kosten des Kunden.

Nutzen und Gefahr gehen mit / Ablieferung des Vertragsgegenstands am vereinbarten Lieferort auf den Kunden über. Ist der Vertragsgegenstand zur Lieferung bereitgestellt und wird die Lieferung auf Wunsch oder aufgrund des Verhaltens des Kunden verzögert (Annahmeverzug), geht die Gefahr mit Anzeige der Lieferbereitschaft auf den Kunden über. **Sharp ist berechtigt, dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe CHF 200.00 zu berechnen.** Die Geltendmachung höherer Lagerkosten behält sich Sharp vor.

Nach Abschluss des Kaufvertrags, gibt Sharp die Bestellung des Vertragsgegenstandes auf (betreffend Selbstbelieferungsvorbehalt und Ausschluss des Beschaffungsrisikos siehe Ziff. VII.3.). Der Kunde wird vorgängig über die Lieferung avisiert.

2. Gewährleistung

2.1. Allgemeines

Der Vertragsgegenstand entspricht den vertraglichen Spezifikationen. Ununterbrochene Funktionsbereitschaft kann nicht zugesichert werden. Das vereinzelte Auftreten von Fehlfunktionen, welche die Funktionstauglichkeit des Vertragsgegenstandes weder aufheben noch wesentlich beeinträchtigen, stellt keinen Mangel dar.

Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, die Eignung des Vertragsgegenstands für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck sowie dessen Funktionalität innerhalb eines IT-Systems oder einer IT-Umgebung des Kunden sicherzustellen, soweit vertraglich nicht explizit diesbezügliche Beratungsleistungen durch Sharp vereinbart sind. Sharp haftet nicht dafür, dass der Vertragsgegenstand oder die sonst von ihr erbrachten Leistungen, für die vom Kunden in Aussicht genommenen Zwecke geeignet sind, auch wenn Sharp der durch den Kunden beabsichtigte Verwendungszweck bekannt sein sollte.

2.2. Untersuchung und Mängelrüge

Der Kunde hat den Vertragsgegenstand sofort nach Erhalt in Betrieb zu nehmen und mit aller Sorgfalt zu untersuchen. Allfällige Mängel hat der Kunde innert spätestens 5 Arbeitstagen seit Erhalt schriftlich und substantiiert zu rügen (Mängelrüge), andernfalls der Vertragsgegenstand gegenüber Sharp als genehmigt gilt.

2.3. Sharp-Vertragsgegenstände, Gewährleistungsbeschränkung

Für Sharp-Vertragsgegenstände verpflichtet sich Sharp **ausschliesslich zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder (Teil-) Ersatzlieferung** (nach Wahl von Sharp). Ist Sharp-Software mangelhaft, behebt Sharp Programmfehler innert angemessener Frist und sucht mit dem Kunden eine andere Lösung. **Darüber hinaus gehende Gewährleistungsansprüche sind** (mit Ausnahme von allfälligen Schadenersatzansprüchen, für welche Ziff. VII.8 gilt) **ausgeschlossen**.

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Regelung hat der Kunde **keinen Anspruch auf Wandelung oder Minderung**. Der Kunde hat Sharp die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit (inkl. Zugang zum Vertragsgegenstand) zu gewähren. Sharp ist von der Gewährleistung (inkl. Schadenersatz) befreit, wenn der Kunde Sharp keine Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit gewährt. Ist die Nacherfüllung nicht möglich, läuft die Frist zur Nacherfüllung ungenutzt ab oder können nach zweimaliger Nachbesserung die Mängel nicht vollständig beseitigt werden, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Bei unwesentlichen Mängeln ist der Rücktritt ausgeschlossen.

Von der Gewährleistung sind insbesondere folgende Fälle nicht gedeckt (keine abschliessende Aufzählung): Defekte, die durch normale Abnutzung und Gebrauch, unsachgemässe Bedienung oder Wartung, Unfälle (z.B. Brüche, Kratzer, Dellen etc.), Installation von nicht kompatibler Software, Verwendung von nicht kompatibelem Zubehör oder Verbrauchsware, Computerviren, Kontakt mit Flüssigkeit/Feuchtigkeit, Staub, Schmutz oder andere äussere Einflüsse oder Einwirkungen entstehen. Keine Gewährleistungsansprüche bestehen sodann in Bezug auf Vertragsgegenstände, deren Seriennummer entfernt, beschädigt oder unleserlich gemacht wurde. **Sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung erlöschen sodann, wenn Eingriffe, Wartungs- oder Reparaturarbeiten durch Dritte vorgenommen werden, die nicht von Sharp autorisiert sind.**

Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen Sharp **verjähren innert 12 Monaten ab Lieferung**.

2.4. Vertragsgegenstände von Drittherstellern, Gewährleistungsbeschränkung

Für Vertragsgegenstände von Drittherstellern schliesst Sharp sämtliche Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung aus (insb. auch Ersatz des Mangelfolgeschadens), unter Vorbehalt von Art. 100 Abs. 1, Art. 192 Abs. 3 und Art. 199 OR. Betreffend Schadenersatzansprüche gilt Ziff. VII.8.

Sharp tritt dem Kunden sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen den entsprechenden Dritthersteller ab, soweit dies möglich und erforderlich ist.

Es gelten die **Gewährleistungsbedingungen des Drittherstellers**. Sharp unterstützt den Kunden bei der Geltendmachung allfälliger Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Dritthersteller („best efforts“). Sharp bemüht sich darum, dass mangelhafte Software durch die Softwareabteilung des betroffenen Drittherstellers repariert wird.

Eine Zusicherung, dass der betreffende Dritthersteller Leistungen aus Gewährleistung erbringt, kann Sharp dem Kunden nicht geben. Auch sichert Sharp dem Kunden keine Ersatz- oder Gewährleistungsansprüche für den Fall zu, dass der entsprechende Dritthersteller die Gewährleistung nicht oder nicht vollständig erbringt.

3. Garantieverlängerung

Allfällige Garantieverlängerungen sind vom Kunden zusätzlich zu erwerben. Der Umfang einer zusätzlich erworbenen Garantie von Sharp oder eines Drittherstellers liegen dem Vertrag bei; **die umfassenden Garantiebedingungen sind abrufbar unter www.sharp.ch/Garantie**. Diese werden integrierender Bestandteil des Garantievertrags zwischen dem Kunden und Sharp bzw. zwischen dem Kunden und dem Dritthersteller. Der Kunde hat seine Garantieansprüche aus der Garantieverlängerung eines Drittherstellers direkt gegenüber Letzterem geltend zu machen.

Sharp sichert dem Kunden nicht zu, dass ein Dritthersteller Garantieleistungen erbringt. Sharp sichert dem Kunden auch keine Ersatz- oder Garantieleistung für den Fall zu, dass der entsprechende Dritthersteller die Garantieleistung nicht oder nicht vollständig erbringt.

4. Nutzungsrecht an Software

Bei Lizenzierung bzw. dem Kauf von Software wird dem Kunden ohne anderweitige Vereinbarung das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht eingeräumt, die Software zum Eigengebrauch gegen vollständige Bezahlung des Kaufpreises auf Dauer zu benutzen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertragsgegenstand vorinstallierte Software enthalten kann.

Für die Nutzung von Software gelten die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen gemäss Lizenzbedingungen der jeweiligen Software-Herstellerin (End User License Agreement, EULA), mit welchen sich der Kunde einverstanden erklärt. Die Nutzung der Software darf ausschliesslich gemäss den Lizenzbedingungen erfolgen.

Das Nutzungsrecht der Software beinhaltet keinen Anspruch auf Lieferung von neuen Software-Releases. Sollte der Kunde den Kaufpreis bzw. die Lizenzgebühren nicht bezahlen, verliert er nach einmaliger schriftlicher Mahnung sämtliche Nutzungsrechte an der Software und ist verpflichtet, sämtliche Kopien der Software zu löschen und Datenträger sowie Handbücher an Sharp zurückzugeben.

Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften bestehen, dürfen von der Software keine zusätzlichen Kopien erstellt oder Veränderungen oder Bearbeitungen durch den Kunden oder Dritte vorgenommen werden. Der Kunde

verpflichtet sich, die Software Dritten weder ganz noch teilweise zu übertragen, zu überlassen oder sonst wie zugänglich zu machen. Die Software darf nur insoweit vervielfältigt, entschlüsselt und in anderer Weise bearbeitet werden, als dies durch die Lizenzbedingungen der Software-Herstellerin oder gemäss zwingenden einschlägigen Gesetzen (insbesondere Urheberrechtsgesetz) ausdrücklich gestattet wird. Die Urheberrechte der Software bleiben in jedem Fall bei Sharp oder dem Lizenzanbieter.

Es gilt auch für (vorinstallierte) Software die Beschränkung der Gewährleistung gemäss Ziff. II.2.3.

5. Verzug mit der Kaufpreiszahlung

Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, schuldet er einen Verzugszins in Höhe von 5% und Sharp ist berechtigt, die Lieferung bereits bestellter Vertragsgegenstände zurückzubehalten, weitere Bestellungen abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn der Vertragsgegenstand im Einzelfall bereits an den Kunden ausgeliefert worden sein sollte (Art. 214 Abs. 3 OR).

Nutzungsrechte an Software erhält der Kunde erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, nachdem die Software bereits installiert ist, ist Sharp berechtigt, die De-Installation der Software durch den Kunden zu verlangen.

III. MIETVERTRAG

1. Lieferung, Übernahme und Prüfung des Vertragsgegenstands

Sharp besorgt die Lieferung des Vertragsgegenstands zum Kunden. Nach Test der Grundfunktionen füllt der Logistikpartner den Lieferschein aus, der durch den Logistikpartner und den Kunden unterzeichnet wird. Mit Unterzeichnung des Lieferscheins bestätigt der Kunde, den Vertragsgegenstand in betriebsbereitem und funktionstüchtigem Zustand erhalten und übernommen zu haben. Allfällige augenscheinliche Mängel sind vom Kunden auf dem Lieferschein zu vermerken, andernfalls der Vertragsgegenstand als genehmigt gilt.

Handelt es sich beim Vertragsgegenstand um Software, installiert Sharp diese beim Kunden oder der Kunde erhält einen Installationsschlüssel per E-Mail. Allfällige Mängel sind Sharp innert 5 Arbeitstagen seit Installation (nur bei Installation durch Sharp) oder seit Erhalt des Installationsschlüssels schriftlich und substantiiert zu melden, andernfalls der Vertragsgegenstand als genehmigt gilt.

2. Gebrauch des Vertragsgegenstands, Sorgfaltspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand sorgfältig und gemäss Bedienungsanleitung zu gebrauchen. Er sorgt für die ordnungsgemässe und sorgfältige Bedienung und Pflege des Vertragsgegenstands und nimmt am Vertragsgegenstand bzw. an dessen Konfiguration ohne das vorgängige schriftliche Einverständnis von Sharp keine Veränderungen vor.

Der Kunde ist verpflichtet, ausschliesslich Originalzubehör sowie von Sharp autorisiertes Verbrauchsmaterial zu verwenden.

Verletzt der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung seine Sorgfaltspflicht, ist Sharp zur fristlosen Kündigung des Mietvertrags berechtigt (siehe auch Ziff. VI.2.). Der Kunde haftet für Schäden am Vertragsgegenstand aus vertragswidrigen oder unsorgfältigen Handlungen.

Treten während der Mietdauer Schäden, Mängel oder Störungen der Mietsache auf, die der Kunde nicht selbst beseitigen kann, ist der Kunde verpflichtet, Sharp unverzüglich zu informieren und Sharp zur Behebung Zugang zur Mietsache zu gewähren. Unterlässt der Mieter die Meldung an Sharp oder nimmt er diese verzögert vor, haftet er gegenüber Sharp für den daraus entstandenen Schaden. Dem Kunden ist es untersagt, Eingriffe, Wartungs- oder Reparaturarbeiten durch Dritte vornehmen zu lassen, die nicht vorgängig durch Sharp schriftlich autorisiert wurden. Zur Erstellung von Sicherheitskopien siehe Ziff. VII.1.3.

Der Kunde trägt während der gesamten Vertragsdauer die Gefahr für Beschädigungen, Verlust oder Abhandenkommen des Mietobjekts. Die Versicherung des Vertragsgegenstands ist Sache des Kunden.

3. Nutzungsrecht an Software

Mietet der Kunde Software oder ist auf dem Vertragsgegenstand Software vorinstalliert, wird dem Kunden ohne anderweitige Vereinbarung das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht eingeräumt, die Software zum Eigengebrauch gegen Bezahlung des Mietzinses während der Dauer des Mietvertrags zu benutzen. Nach Ende des Mietvertrags ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Kopien der Software zu löschen und Datenträger sowie Handbücher an Sharp zurückzugeben. Im Übrigen gilt betreffend die Nutzungsrechte an der Software Ziff. II.4. sinngemäss.

4. Standort des Vertragsgegenstands, Zugang

Die Parteien halten den Standort des Vertragsgegenstands im Vertrag fest. Eine **Änderung des Standorts** innerhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein bedarf der **vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch Sharp**. Die **Verbringung des Vertragsgegenstands ins Ausland ist dem Kunden untersagt**.

Auf Wunsch und Kosten des Kunden besorgt Sharp den Standortwechsel des Vertragsgegenstands. Besorgt der Kunde den Standortwechsel selbst oder beauftragt er einen Dritten damit, trägt er das Risiko für sämtlichen aufgrund des Standortwechsels am Vertragsgegenstand entstandenen Schaden.

Der Kunde gewährt Sharp zur Vornahme der Wartungs- und Unterhaltsarbeiten während den üblichen Geschäftszeiten Zugang zum Vertragsgegenstand. Die Parteien sprechen sich vorgängig das Datum und die voraussichtliche Zeit der Wartungs- und Unterhaltsarbeiten ab.

5. Mietzins, Mietzinszahlung

Die vertraglich vereinbarten Zahlungstermine sind Verfalltage im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR. Siehe sodann Ziff. VI.2. betreffend **Kündigungsrecht** von Sharp und **Schadenersatzpflicht** des Kunden bei Zahlungsverzug.

Wird der Vertragsgegenstand dem Kunden vor dem 15. eines Monats geliefert, schuldet der Kunde den Mietzins für den ganzen Monat. Wird der Vertragsgegenstand dem Kunden nach dem 15. eines Monats geliefert, schuldet der Kunde den Mietzins erst ab dem Folgemonat.

6. Rückgabe/Abholung des Vertragsgegenstands

Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach Ende der Mietdauer in ordnungsgemäsem und gereinigtem Zustand an Sharp zurückzugeben. Der Vertragsgegenstand wird innert eines Monats nach Beendigung des Mietvertrags während den gewöhnlichen Geschäftszeiten von einem von Sharp bestellten Logistikpartner beim Kunden abgeholt. Die Parteien sprechen sich über den Abholtermin vorgängig ab. Der Kunde ist verpflichtet, Sharp oder dem von ihr bestellten Beauftragten Zugang zum Vertragsgegenstand zur Abholung zu gewähren. Hat der Kunde den Standort des Vertragsgegenstands trotzdem ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Sharp geändert und entstehen Sharp für die Abholung aus der Standortverlegung höhere Kosten, ist der Kunde verpflichtet, die aus der Standortverlegung erwachsenden Zusatzkosten zu bezahlen.

Schliesst der Kunde keinen neuen Mietvertrag ab, behält sich Sharp vor, die Kosten für die Abholung des bisherigen Vertragsgegenstands zu verrechnen.

Anlässlich der Abholung wird ein Rückgabeprotokoll erstellt, in welchem der Zustand sowie der End-Zählerstand des Vertragsgegenstands festgehalten werden. Das Rückgabeprotokoll ist vom Logistikpartner und vom Kunden zu unterzeichnen.

Der Kunde ist verpflichtet, vor Rückgabe des Vertragsgegenstands an Sharp die auf dem Vertragsgegenstand gespeicherten Daten zu löschen. Entfernt der Kunde die Harddisk des Vertragsgegenstands, ist der Kunde verpflichtet, Sharp den Preis der in den Vertragsgegenstand neu einzubauenden Harddisk zu ersetzen. Beauftragt der Kunde Sharp mit der unwiederbringlichen Löschung der auf dem Vertragsgegenstand gespeicherten Daten, erhält er von Sharp eine Lösungsbestätigung. Unterlässt der Kunde die Löschung, ist Sharp berechtigt, die Daten nach der Rückgabe unwiederbringlich zu löschen. **Der Kunde hat keinen Anspruch auf Wiederherstellung gelöschter Daten.**

Bei **vorzeitiger Beendigung des Mietvertrags** aus vom Kunden zu verantwortenden Gründen, ist der Kunde verpflichtet, die **Kosten für die Abholung des Vertragsgegenstands von mindestens CHF 250.-** zu bezahlen. Sämtliche anderen Ansprüche von Sharp aus vorzeitiger Beendigung bleiben vorbehalten.

IV. SERVICEVERTRAG

1. Umfang der Serviceleistungen

Der Service durch Sharp umfasst die folgenden Leistungen:

- Wartung und Unterhaltsservice im Rahmen der Notwendigkeit
- Beheben von Störungen, die nicht durch den Kunden unter Zuhilfenahme der Bedienungsanleitung behoben werden können
- Ersetzen von defekten Teilen

- Lieferung von gerätespezifischen Verbrauchsmaterialien wie Toner, Resttonerbehälter, Entwickler und von im Servicevertrag ausdrücklich erwähntem Material
- Arbeitszeit inkl. Weg.

Vom Serviceumfang **ausgeschlossen** sind:

- Reinigungen, die vom Kunden zusätzlich zum notwendigen Unterhaltsservice verlangt werden
- Beheben von Störungen und Schäden, die auf äussere Einflüsse oder unsachgemässe Bedienung zurückzuführen sind
- Beheben von Störungen, die durch den Kunden unter Zuhilfenahme der Bedienungsanleitung hätten behoben werden können (z.B. Papierstau)
- Reparaturen, die aus der Verwendung ungeeigneter Kopier- bzw. Druckmedien (Papier, Folien usw.) resultieren
- Nicht vom Serviceumfang abgedeckte Verbrauchsmaterialien wie Folien, Heftklammern, Papier
- Generalrevision
- Software- oder Firmwareupdates bedingt durch Änderungen in der Hard- oder Softwareumgebung des Kunden
- Wiederherstellung von Daten
- Leistungen in Zusammenhang mit einer Standortänderung des Vertragsgegenstandes

2. Servicelevel

Sharp erbringt die vereinbarten Serviceleistungen von Montag bis Freitag zwischen 08:00h bis 12:00h und 13:00h bis 17:00h, ausgenommen an Feiertagen („**Servicezeiten**“).

Die Parteien vereinbaren im Vertrag die Zeitdauer zwischen dem Eingang der Störungsmeldung des Kunden bei Sharp und der Aufnahme der Arbeiten zur Störungsbehebung bzw. der ersten Rückmeldung eines Servicemitarbeiters von Sharp („**Reaktionszeit**“). Die Zeitmessung der Reaktionszeit läuft ausschliesslich während der Servicezeiten und wird ausserhalb dieser unterbrochen.

3. Standort des Vertragsgegenstands

Die Parteien halten den Standort des Vertragsgegenstands im Vertrag fest. Betreffend gemietete Vertragsgegenstände gilt Ziff. III.4.

Bei Vertragsgegenständen im Eigentum des Kunden bedarf die **Änderung des Standorts** innerhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein der **vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch Sharp**.

Die Änderung des Standorts innerhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein ohne Zustimmung von Sharp sowie die Verbringung des Vertragsgegenstands ins Ausland stellen einen wichtigen vom Kunden zu verantwortenden Grund zur vorzeitigen Kündigung des Servicevertrags durch Sharp im Sinne von Ziff. VI.2. dar, wobei den Kunden die entsprechende Schadenersatzpflicht trifft.

4. Bestimmungen betreffend Multifunktionsdrucker und Drucker

4.1. Entgelt, Meldung Zählerstand

Das Entgelt für die Serviceleistungen bestimmt sich nach der Anzahl der vom Kunden kopierten/gedruckten Seiten. Die Parteien vereinbaren im Vertrag jeweils die Zählperiode und den Betrag pro kopierte/gedruckte Schwarz-Weiss-Seite und pro kopierte/gedruckte Farb-Seite („**Klickpreis**“).

Die Parteien können im Vertrag einen vom Kunden für jede Zählperiode zu bezahlenden Mindestbetrag festlegen, in welchem der Klickpreis für eine bestimmte Anzahl Seiten inkludiert ist („**Inklusiv-Volumen**“). Überschreitet der Kunde das Inklusiv-Volumen in der betreffenden Zählperiode, ist der Kunde verpflichtet, die das Inklusiv-Volumen überschreitende Anzahl Seiten entsprechend dem jeweiligen Klickpreis zu bezahlen. Zur Bestimmung, ob die Mindestanzahl Seiten erreicht bzw. das Inklusiv-Volumen überschritten wurde, ist immer nur die einzelne Zählperiode massgebend; die Ergebnisse vorausgegangener oder nachgehender Zählperioden bleiben unberücksichtigt.

Für die Festlegung des Klickpreises sowie des Inklusiv-Volumens wird betreffend den Tonerverbrauch von einer Flächendeckung pro DIN A4-Seite von durchschnittlich 5% pro Farbe ausgegangen (soweit vertraglich nicht eine andere Deckung vereinbart wurde). Beträgt die durchschnittliche Flächendeckung pro DIN A4-Seite in einer Zählperiode mehr als 5% pro Farbe, ist Sharp berechtigt, dem Kunden den höheren Tonerverbrauch in Rechnung zu stellen.

Der Kunde ist verpflichtet, Sharp den Zählerstand jeweils innert 10 Tagen seit Ende der vereinbarten Zählperiode unaufgefordert mit dem entsprechenden Formular per E-Mail oder per Fax zu melden, soweit der Kunde nicht der Installation der Übermittlungssoftware zustimmt. Unterlässt der Kunde die Meldung des Zählerstands, kann Sharp nach ihrer Wahl dem Kunden für die betreffende Zählperiode entweder ein Durchschnittsvolumen gemäss kundenspezifischem Durchschnittswert verrechnen oder den effektiven Zählerstand des Vertragsgegenstands vor Ort an dessen Standort von einem Servicetechniker ablesen lassen. Für den Einsatz des Servicetechnikers verrechnet Sharp dem Kunden eine **Pauschale von mindestens CHF 250.-**.

Sharp ist jederzeit berechtigt, den Zählerstand des Vertragsgegenstands vor Ort an dessen Standort zu prüfen und dem Kunden die allfällige Differenz zum gemeldeten Zählerstand in Rechnung zu stellen.

Der Kunde ist verpflichtet, Sharp während den üblichen Geschäftszeiten Zugang zum Vertragsgegenstand zu gewähren.

Bei Zahlungsverzug des Kunden bei Serviceverträgen ist Sharp jederzeit berechtigt, ihre eigenen Leistungen mit sofortiger Wirkung bis zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Kunden einzustellen (siehe sodann **Kündigungsrecht** unter Ziff. VI.2.).

4.2. Erhöhung des Klickpreises, Anpassung des Inklusiv-Volumens (Indexanpassung und Verbrauch/Aufwand)

Falls der vom Bundesamt für Statistik herausgegebene Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses massgebenden Indexwert um mehr als 5 Prozent steigt, ist Sharp berechtigt, den Klickpreis entsprechend zu erhöhen.

Der Klickpreis sowie das Inklusiv-Volumen werden basierend auf Erfahrungswerten für Tonerverbrauch (pro DIN A4-Seite durchschnittlich 5% Flächendeckung pro Farbe, soweit vertraglich nicht andere Deckung vereinbart), Ersatzteilverbrauch und Servicetechnikereinsätzen berechnet. Ergibt sich während der Vertragsdauer über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, dass gemessen an den kopierten/gedruckten Seiten ein übermässiger Verbrauch an Toner, Ersatzteilen und/oder Bedarf an Servicetechnikereinsätzen seitens des Kunden besteht, ist Sharp berechtigt, den Klickpreis bzw. das Inklusiv-Volumen entsprechend zu erhöhen.

V. ALL-IN-VERTRAG (Multifunktionsdrucker und Drucker)

1. Inhalt, anwendbare Bestimmungen

Der All-In-Vertrag beinhaltet die Zurverfügungstellung des Vertragsgegenstands durch Sharp und einen Servicevertrag für den Vertragsgegenstand zwischen Sharp und dem Kunden. Die Bestimmungen zum Miet- sowie zum Servicevertrag (Ziff. III. und IV.) kommen ergänzend zur Anwendung.

2. Entgelt, Meldung Zählerstand, Erhöhung des Klickpreises

Das Entgelt für die Serviceleistungen bestimmt sich nach der Anzahl der vom Kunden kopierten/gedruckten Seiten. Die Parteien vereinbaren im Vertrag jeweils die Zählperiode und den Betrag pro kopierte/gedruckte Schwarz-Weiss-Seite und pro kopierte/gedruckte Farb-Seite („**Klickpreis**“). Im Übrigen gelten Ziff. IV.4. betreffend Serviceverträge uneingeschränkt auch für All-In-Verträge.

VI. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG (Mietvertrag, Servicevertrag sowie All-In-Vertrag)

1. Vertragsdauer, automatische Verlängerung

Die Parteien vereinbaren für Miet-, Service- und All-In-Verträge eine Mindestvertragsdauer. **Die Vertragsdauer verlängert sich nach Ablauf dieser Mindestvertragsdauer jeweils automatisch um 1 Jahr („Verlängerungsdauer“)**, sofern nicht eine Partei den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der Mindestvertragsdauer bzw. der jeweiligen Verlängerungsdauer schriftlich per Einschreiben kündigt.

2. Ausserordentliche Kündigung

Sharp ist berechtigt, einen Miet-, Service- oder All-In-Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen.

Wichtige Gründe für Sharp sind insbesondere (keine abschliessende Aufzählung):

- wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten schwerwiegend oder wiederholt verletzt und auch nach schriftlicher Abmahnung von Sharp den vertragsgemässen Zustand nicht umgehend wiederherstellt (vgl. auch Ziff. III.2.);

- wenn der Kunde mit seinen Zahlungspflichten in Verzug ist und diesen auch nach Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen nicht vollumfänglich nachkommt;
- wenn sich die finanzielle Lage des Kunden derart verschlechtert, dass die Rechte von Sharp nach Ansicht von Sharp gefährdet erscheinen, insbesondere bei Eröffnung eines Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- oder Nachlassverfahrens über den Kunden;
- wenn Sharp ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht (mehr) nachkommen kann, weil z.B. neuwertige Ersatzteile oder passendes Verbrauchsmaterial für den Vertragsgegenstand in der Schweiz nicht mehr erhältlich sind;
- wenn sich die Leistungserbringung durch Sharp aus Gründen, die bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar waren und die von Sharp nicht zu vertreten sind, erheblich erschwert wird und dadurch unverhältnismässig hohe Kosten für Sharp verursacht (z.B. ungeeignete Umgebung für Vertragsgegenstände, die aussergewöhnlich viele Serviceeinsätze erfordert).

Bei vorzeitiger Kündigung des Mietvertrags oder des All-In-Vertrags ist der Kunde zur sofortigen Rückgabe des Vertragsgegenstandes und des nicht benutzten Verbrauchsmaterials inkl. Tonerkartuschen, Entwicklereinheiten, Bildtrommeln etc. verpflichtet. Im Übrigen gilt Ziff. III.6.

Bei vorzeitiger Kündigung des Miet-, Service- oder All-In-Vertrags aus Gründen, welche vom Kunden zu verantworten sind, werden sämtliche Raten (Mietzinse, Entgelt) für die Restlaufzeit des Vertrages sofort fällig (Schadenersatzpflicht des Kunden). Serviceleistungen kann Sharp unverzüglich einstellen und haftet nicht für den dem Kunden hieraus allfällig entstandenen Schaden.

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Pflichten des Kunden

1.1. Annahme und Vorbereitungshandlungen, Verschiebung Lieferung

Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen und nützlichen Vorbereitungshandlungen zu treffen (insb. Bereithalten erforderlichen Daten und Passwörter, Anwesenheit der für die IT des Kunden verantwortliche Person), damit Sharp die Lieferung und allfällige Installation und Integration des Vertragsgegenstands erbringen kann.

Verzögert sich die Lieferung oder Installation aus vom Kunden zu verantwortenden Gründen oder bedarf es eines zusätzlichen Termins für die Lieferung/Installation/Integration des Vertragsgegenstands, ist Sharp berechtigt, dem Kunden den **Zusatzaufwand in Rechnung zu stellen**.

Wird die Lieferung des Vertragsgegenstands auf Wunsch oder aufgrund des Verhaltens des Kunden verschoben (**Annahmeverzug**), ist Sharp ist berechtigt, dem Kunden für jeden angefangenen Monat **Lagerkosten** in Höhe von CHF 200.00 es Kaufpreises zu berechnen. Die Geltendmachung höherer Lagerkosten behält sich Sharp vor. Wird die **Lieferung** vom Kunden weniger als 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin **verschoben**, ist Sharp berechtigt, dem Kunden die **Kosten für die verschobene Lieferung vollumfänglich in Rechnung zu stellen**. Wird der Vertragsgegenstand vereinbarungsgemäss geliefert und wird er vom Kunden nicht angenommen (z.B. Kunde nicht vor Ort, Annahmeverzug), ist der Kunde verpflichtet, die **Kosten für die nutzlose Lieferung (Transport zum Kunden sowie Rücktransport) vollumfänglich zu bezahlen**.

1.2. Zubehör und Material

Um ein einwandfreies Funktionieren des Vertragsgegenstands zu gewährleisten, verpflichtet sich der Kunde, ausschliesslich Originalzubehör sowie Betriebs- und Verbrauchsmaterialien zu verwenden, die den durch Sharp herausgegebenen Spezifikationen entsprechen.

1.3. Regelmässige Datensicherung

Der Kunde ist verpflichtet und selbst dafür verantwortlich, regelmässig Sicherungskopien seiner auf dem Vertragsgegenstand enthaltenen Daten zu erstellen (insbesondere Backup), um Datenverluste (z.B. aufgrund Störungen/Mängel der Hard- oder Software, Zerstörung des Speichermediums, Fehler innerhalb der Daten, Löschungen während der Reparatur oder Wartung des Vertragsgegenstands etc.) zu vermeiden. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, vor jeder Vornahme von Nachbesserungs-, Reparatur-, Wartungs- oder Servicearbeiten am Vertragsgegenstand durch Sharp eine Sicherungskopie seiner auf dem Vertragsgegenstand enthaltenen Daten zu erstellen. **Sharp haftet (unter Vorbehalt von Ziff. VII.8.) nicht für aus Datenverlust entstandene Schäden des Kunden.**

Der Vollständigkeit halber weist Sharp darauf hin, dass die Verwendung einer Cloud als Speichermedium in der Verantwortung des Kunden liegt.

2. Produktebeschrieb

Die in den Unterlagen von Sharp angegebenen technischen Angaben und beschriebenen Eigenschaften der Vertragsgegenstände sowie die vom Dritthersteller bereitgestellten technischen Spezifikationen liefern nur ungefähre Anhaltspunkte. Diese Angaben sind keine zugesicherten Eigenschaften. Die Zusicherung von bestimmten Geräteangaben und -eigenschaften sowie der Eignung eines Vertragsgegenstands für einen bestimmten Verwendungszweck bedarf einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung mit Sharp.

3. Selbstbelieferungsvorbehalt

Sharp übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Die Lieferung des Vertragsgegenstands an den Kunden erfolgt unter dem Vorbehalt der korrekten Belieferung von Sharp.

4. Zahlungskonditionen, Verzugszins und Verrechnungsausschluss

Die von Sharp gestellten Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum, netto (Verfalltag). Bei unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug und schuldet Sharp einen Verzugszins von 5%.

Sharp behält sich jederzeit vor, einen Kostenvorschuss zu verlangen oder Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen.

Sharp ist berechtigt, Forderungen gegen den Kunden zuzüglich Mahn- und Bearbeitungsgebühren und Verzugszinsen zum Zwecke des Inkassos an Dritte abzutreten.

Eine Verrechnung mit allfälligen Ansprüchen/Forderungen des Kunden gegenüber Sharp ist ausgeschlossen.

5. Preisanpassung

Sharp hat das Recht, Kostensteigerungen auf den Kunden zu überwälzen. Eine Anpassung wird dem Kunden 60 Tage vor dem Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben. Liegt die Preiserhöhung 5% über der Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise, hat der Kunde das Recht, den Vertrag innert 30 Tagen, auf das Ende des folgenden Monats schriftlich zu kündigen. Dieses Recht besteht nicht, wenn die Preiserhöhung durch Änderungen von Abgaben oder Steuern bedingt ist.

6. Vorgezogene Recyclinggebühren

Der Kunde ist verpflichtet, eine einmalige Entsorgungsgebühr gemäss Ansätzen der SWICO/SENS zu bezahlen. Sharp stellt diese dem Kunden in Rechnung.

7. Eigentumsvorbehalt

Vertragsgegenstände, die noch nicht vollständig bezahlt sind, bleiben im Eigentum von Sharp. Sie dürfen weder verkauft, vermietet, verpfändet, ausgeliehen noch darf anderweitig darüber verfügt werden. Standortänderungen sind Sharp im Voraus mitzuteilen.

Der Kunde erteilt hiermit sein ausdrückliches Einverständnis, dass Sharp bis zum Zeitpunkt des vollständigen Zahlungseingangs den Eigentumsvorbehalt ohne seine Mitwirkung und auf seine Kosten im jeweils zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister eintragen lassen kann. Der Kunde verpflichtet sich, vorbehaltlos sämtliche zur gültigen Errichtung des Eigentumsvorbehalts erforderlichen Erklärungen auf erstes Verlangen unverzüglich abzugeben, die erforderlichen Informationen zu übermitteln und Handlungen vorzunehmen.

8. Haftung und Schadenersatz

Sharp haftet ausschliesslich bei Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden auf Schadenersatz (unabhängig vom Rechtsgrund und bei vertraglichen sowie ausservertraglichen Ansprüchen, insb. auch Verzugs- und Mangelfolgeschaden). Darüber hinaus hat der Kunde gegen Sharp keine weitergehenden Ansprüche auf Schadenersatz. **Sharp haftet nicht für durch ihre Hilfspersonen (insb. Arbeitnehmer, Logistikpartner) verursachte Schäden.**

Sharp haftet in keinem Fall für allfällige Schäden des Kunden, die durch den Stillstand der Vertragsgegenstände wegen Störungen oder Servicearbeiten entstehen können.

Sämtliche Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren mit Ablauf von 12 Monaten, unter Vorbehalt der längeren Verjährungsfristen gemäss Art. 127, 128, 128a und 137 Abs. 2 OR.

9. Höhere Gewalt

Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit oder eine Nichterbringung einer Dienstleistung zurückzuführen auf unvorhersehbare Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen, Epidemien/Pandemien, Krieg, Terrorakte, Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von Sharp oder deren Hilfspersonen trotz Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen, Streik, Hindernisse aufgrund von internationalen oder nationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen, Verkehrsschwierigkeiten oder vergleichbare, nicht von Sharp zu vertretende Ereignisse ("**Höhere Gewalt**"), verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dauern diese Ereignisse Höherer Gewalt länger als 30 Kalendertage, ist Sharp berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, gegen Rückerstattung bereits erhaltenden Entgelts des Kunden, ohne dass dem Kunden deswegen ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber Sharp zusteht. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse Höherer Gewalt in einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich Sharp in Verzug mit einer Lieferung befindet.

10. Abtretung/Vertragsübertragung

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sharp darf der Kunde den Vertrag oder einzelne Rechte und Forderungen hieraus weder abtreten noch übertragen.

11. Datenbearbeitung

Der Kunde willigt in die Speicherung, Verarbeitung und Nutzung seiner personen- oder unternehmensbezogenen Daten ein, soweit dies im Rahmen der Abwicklung des Vertrages notwendig ist. Die Datenbearbeitung erfolgt gemäss der unter www.sharp.ch abrufbaren Datenschutzerklärung von Sharp.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die in ihrem Regelungsgehalt dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Das gilt entsprechend bei Lücken.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit Sharp unterstehen **materiellem Schweizer Recht**, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (IPRG) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen Sharp und einem Kunden ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Auflösung des Vertrages, ist **Rüschlikon**, unter Vorbehalt allfälliger Rechtsmittel an das Schweizerische Bundesgericht. Soweit es sich beim Kunden im Einzelfall um einen Konsumenten im Sinne von Art. 32 ZPO handelt, bleibt dieser gesetzlich vorgeschriebene Gerichtsstand vorbehalten.

Filialen:

4053 Basel
Dornacherstrasse 27
Tel. 061 227 91 00
Fax 061 227 91 10

3098 Köniz
Sägestrasse 73
Tel. 031 382 13 13
Fax 031 381 18 19

9000 St. Gallen
Oberstrasse 149
Tel. 071 245 44 78
Fax 071 245 80 46

1018 Lausanne
Rte du Châtelard 50
Tel. 021 643 90 90
Fax 021 643 90 99

3900 Gamsen
Industriestrasse 7
Tel. 027 934 30 80
Fax 027 934 33 20